



Antrag

der Fraktionen von SPD und SSW

Schleswig-Holstein garantiert faire Löhne

Der Landtag wolle beschließen:

Seit mehr als zehn Jahren stagnieren oder sinken die realen Arbeitseinkommen in Deutschland – trotz stetig wachsenden wirtschaftlichen Reichtums. Ein wichtiges Instrument, um diese Entwicklung zu stoppen, ist die Einführung einer allgemeinen gesetzlichen Lohnuntergrenze. Kernpunkt sozialer Gerechtigkeit einer Gesellschaft ist, dass Menschen vom Lohn ihrer Arbeit leben können. Die Lohnspirale nach unten muss gebremst und der Staat von der Subventionierung der Niedriglöhne entlastet werden.

Der Landtag begrüßt, dass das Land Schleswig-Holstein seinen Beschäftigten in der untersten Tarifeinstufung (Entgeltgruppe 1, TV-L) ein Mindestentgelt von 8,92 Euro pro Stunde zahlt.

Der Landtag fordert die Landesregierung auf, dafür Sorge zu tragen, dass diese Lohnuntergrenze auch gilt für Beschäftigte

- in den staatlichen Hochschulen
- in sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterliegen
- in öffentlichen Unternehmen und sonstigen Einrichtungen des Privatrechts, die unmittelbar und mittelbar einem beherrschenden Einfluss des Landes unterliegen
- in den Unternehmen, an denen das Land beteiligt ist
- die als Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter in den genannten Unternehmen und Einrichtungen beschäftigt sind.

Der Landtag fordert die Landesregierung auf, die Initiative des Bundesrates für die Einführung eines gesetzlichen flächendeckenden Mindestlohns, dessen Untergrenze bei 8,50 Euro pro Stunde liegt, zu unterstützen. Die Höhe des Mindestlohns soll in regelmäßigen Abständen durch eine unabhängige Expertenkommission aus Tarifparteien und Wissenschaft überprüft und angepasst werden.

Der Landtag fordert die Landesregierung auf, zu prüfen, ob es rechtlich möglich ist, auch Zuwendungen und Vergünstigungen des Landes nur dann zu gewähren, wenn die Empfänger sich dazu verpflichten, ihren Beschäftigten mindestens ein Entgelt von 8,50 Euro pro Stunde zu zahlen.

Das Land Schleswig-Holstein verpflichtet sich, Leistungen von Dritten nur dann in Anspruch zu nehmen, wenn diese ihren Beschäftigten das gewerkschaftlich geforderte Entgelt von mindestens 8,50 Euro pro Stunde zahlen. Gleiches gilt für Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter, die in diesen Unternehmen beschäftigt werden.

Begründung:

Die Gewerkschaften fordern seit langem die Einführung eines gesetzlichen flächendeckenden Mindestlohns von mindestens 8,50 Euro pro Stunde. Viele Untersuchungen aus europäischen Ländern mit langjährigen gesetzlichen Mindestlohnregelungen zeigen, dass ein allgemeiner Mindestlohn keine Arbeitsplätze gefährdet, sondern dazu beiträgt Lohndumping und die Subventionierung von Unternehmen durch staatliche Transferzahlungen einzudämmen. Die Uneinigkeit innerhalb der Bundesregierung zu diesem Thema lässt befürchten, dass es einen bundesweiten gesetzlichen Mindestlohn vorerst nicht geben wird. Deshalb gilt es, die regionalen Handlungsspielräume auszuschöpfen und dem Land Vorgaben zum Mindestlohn zu machen.

Wolfgang Baasch
und Fraktion

Lars Harms
und Fraktion